

**Hilti Software Kauf- und Abonnementvertrag**anwendbar für **Hilti OnSite Scan** („Software“).**Software gemäß Abschnitt B - Hilti Software Kaufvertragsbestimmungen**

Für den Bezug einer Software in Form eines Kaufes bilden die Bestimmungen des **Abschnitts A (Allgemeine Vertragsbestimmungen)** zusammen mit den Bestimmungen des **Abschnitts B (Kaufvertragsbestimmungen)** den der Bestellung zugrundeliegenden „Kaufvertrag“, und sofern eine Software in Form eines Abonnements bezogen wird, bilden die Bestimmungen des **Abschnitts A (Allgemeine Vertragsbestimmungen)** sowie die Bestimmungen des **Abschnitts C (Abonnementvertragsbestimmungen)** den der Bestellung zugrundeliegenden „Abonnementvertrag“, wobei zwischen entgeltlichem und unentgeltlichen Abonnementvertrag unterschieden wird. Kaufvertrag und Abonnementvertrag werden nachfolgend auch als „**Vertrag**“ bezeichnet.

**Abschnitt A: Allgemeine Vertragsbestimmungen****1. Vertragsabschluss**

Der jeweilige Vertrag für die Software wird zwischen der Hilti Austria Gesellschaft m.b.H., Altmannsdorfer Straße 165, 1230, Wien, Österreich als Softwareanbieter („**Softwareanbieter**“ oder „**Hilti**“) und Ihnen als Nutzer der Software („**Kunde**“) (i) durch elektronisches Akzeptieren des Kunden, (ii) durch schriftliche oder elektronische (z. B. DocuSign) Unterzeichnung abgeschlossen. Sofern kein Bestellvorgang vorgelagert ist, gilt der Vertrag mit Kenntnisnahme der Vertragsbestimmungen im Zuge der Softwareinstallation (jeweils ein „**Auftrag**“) als abgeschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft (jeweils das „**Inkrafttreten**“). Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

**2. Nutzung der Software durch den Kunden.**

**2.1. Softwarebeschreibung.** Die Softwarebeschreibung und die Softwareeigenschaften stehen dem Kunden auf der Website des Softwareanbieters zur Verfügung. Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, die Software und deren Funktionalitäten von Zeit zu Zeit zu ändern, vorausgesetzt jedoch, dass solche Änderungen die Software insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist dies der Fall, wird auch die Softwarebeschreibung den Änderungen entsprechend zeitnah angepasst.

**2.2. Systemanforderungen.** Die Bedienung oder Verwendung der Software durch den Kunden kann die Erfüllung bestimmter Systemanforderungen voraussetzen. Diese sind auf der Website des Softwareanbieters angegeben und werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Systemanforderungen erfüllt werden. Die Bereitstellung der Systemanforderungen zählt gemäß diesem Vertrag nicht zu den Verpflichtungen des Softwareanbieters.

**2.3. Verpflichtungen des Kunden.** Der Kunde ist für die Nutzung der Software durch ihn selbst und die von ihm hierzu gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages autorisierten Benutzern sowie für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich. Der Kunde muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen unbefugten Zugriff auf die Software oder die Verwendung der Software durch Dritte zu verhindern. Er muss ferner den Softwareanbieter über einen solchen unbefugten Zugriff oder eine solche unbefugte Nutzung unverzüglich informieren. Der Kunde erklärt, dass seine Nutzung der Software nicht im Widerspruch zu von ihm zu beachtenden Gesetzen und Vorschriften steht. Der Kunde erkennt an, dass er eine unabhängige Pflicht zur Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze hat.

**2.4. Freistellung.** Der Kunde ist verpflichtet, den Softwareanbieter auf erstes Anfordern hin von und gegen jeden Anspruch Dritter und/oder Geldbußen sowie der Kosten der hierfür erforderlichen Rechtsverteidigung freizustellen, die auf Folgendem basieren: (i) der nicht vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden; (ii) der Verletzung der geltenden Datenschutzbestimmungen durch den Kunden; (iii) der (angeblichen) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter, indem Inhalte vom Kunden in die Software hochgeladen oder im Zusammenhang damit genutzt werden. Der Softwareanbieter ist verpflichtet, bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch angemessen kooperieren, falls der Kunde dies verlangt. Der Kunde ist verpflichtet, den Softwareanbieter für alle Ausgaben zu entschädigen, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen. Sofern der Softwareanbieter dies wünscht, hat der Kunde die alleinige Befugnis, den Anspruch oder die Geldbuße zu bestreiten oder sich zu vergleichen, vorausgesetzt, ein solcher Vergleich umfasst keine Zahlung durch den Softwareanbieter oder das Eingeständnis eines Fehlverhaltens des Softwareanbieters.

**3. Zahlungsbedingungen und Steuern.**

**3.1. Rechnungen.** Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen vierzehn (14) Tage nach Ausstellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

**3.2. Zahlungsverzug.** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, zahlt er neben dem ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe des geringeren der folgenden Beträge: pro Monat einen (1) Prozentpunkt des ausstehenden Betrags; oder den höchsten gesetzlich zulässigen Betrag. Unbeschadet hiervon ist der Softwareanbieter berechtigt, sonstige Ansprüche geltend zu machen.

**3.3. Steuern.** Der Kunde ist für die Entrichtung sämtlicher Umsatz-, Gebrauchs- und Mehrwertsteuern in Verbindung mit dessen Inanspruchnahme der Software im Rahmen dieses Vertrages verantwortlich, nicht jedoch für die Entrichtung von Steuern in Verbindung mit den Bruttoeinnahmen, dem Nettoeinkommen und dem Eigentum des Softwareanbieters. Sofern seitens des Softwareanbieters die Verpflichtung zur Zahlung oder Einziehung von Steuern besteht, für die im Sinne dieser Ziffer der Kunde verantwortlich ist, stellt der Softwareanbieter dem Kunden den entsprechenden Betrag in Rechnung, es sei denn, der Kunde legt dem Softwareanbieter eine gültige Steuerbefreiungsberechtigung der zuständigen Steuerbehörde vor.

**4. Eigentumsrechte.**

**4.1. © Hilti Aktiengesellschaft 2015.** Die Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein („**Hilti Aktiengesellschaft**“), hält das uneingeschränkte und exklusive alleinige Eigentum an der Software und behält sich alle Rechte, Rechtsansprüche und Berechtigungen sowie alle geistigen Eigentumsrechte an der Software (einschließlich Updates und Upgrades) vor, sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anderweitig festgelegt. Der Softwareanbieter ist von der Hilti Aktiengesellschaft ermächtigt, dem Kunden gemäß den Bedingungen dieses Vertrages Rechte an der Software (und gegebenenfalls einschließlich Updates und Upgrades) zu gewähren.

**4.2. Geistiges Eigentum.** „Geistiges Eigentum“ bezeichnet in Bezug auf die Software alle gewerblichen Eigentumsrechte sowie geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, Markenschutzrechte, Betriebsgeheimnisse, Patente, Knowhow und andere Eigentumsrechte, die im Rahmen geltender Gesetze in beliebigen Rechtsordnungen weltweit beachtet oder durchgesetzt werden müssen, sowie sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte.

**4.3. Nutzungsumfang und Nutzungsrechte.** Art und Umfang der Nutzungsrechte, die dem Kunden an der Software gewährt werden, wird je nach Art des Softwarebezugs in **Abschnitt B** (Ziffer 2) bzw. in **Abschnitt C** (Ziffer 2.1) geregelt.

**4.4. Vorbehalt von Rechten.** Vorbehaltlich der in diesem Vertrag ausdrücklich gewährten begrenzten Rechte werden dem Kunden keine anderen als die hier ausdrücklich festgelegten Rechte gewährt. Der Kunde behält sämtliche Rechte an seinen Daten.

**4.5. Verbotene Aktivitäten.** Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Software für seine eigenen geschäftsinternen Zwecke zu benutzen. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich erlaubt, ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, (i) die Software zu ändern, zu kopieren oder auf der

Software basierende abgeleitete Werke zu erstellen; (ii) die Software oder Teile davon zurück zu entwickeln oder zu dekompilieren; (iii) auf die Software mit der Absicht zuzugreifen, sie zur Entwicklung eines kommerziellen Produkts oder entsprechender Software jeglicher Art zu verwenden; (iv) Eigenschaften, Funktionen, Schnittstellen oder Grafiken der Software oder von Teilen derselben zu kopieren; oder (v) die Software in einer Art und Weise zu verwenden, die über den im Rahmen dieses Vertrages erlaubten Nutzungsumfang hinausgeht.

**4.6. Input vonseiten des Kunden.** Unbeschadet der Ziffer 4.4 des Abschnitts A, gewährt der Kunde der Hilti Aktiengesellschaft zur Verbesserung der Software eine unentgeltliche, weltweit gültige, exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung von jeglichen aggregierten anonymen Daten, die im Zusammenhang mit der Softwarenutzung in jeglicher Form erfasst oder abgeleitet werden, sowie von jedem Kunden-Input. Die Hilti Aktiengesellschaft und/oder der Softwareanbieter sind in keiner Weise zur Implementierung von Kunden-Input in die Software in Form von Updates, Upgrades oder in sonstiger Form verpflichtet.

## 5. Dokumentation.

**5.1. Dokumentation.** Der Softwareanbieter kann dem Kunden im Rahmen der Software Benutzerhandbücher und/oder die Softwarebeschreibung zur Verfügung zu stellen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Der Softwareanbieter ist bestrebt, diese Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu aktualisieren, wenn eine Änderung der Software dies erfordert.

## 6. Vertraulichkeit.

**6.1. Vertraulichkeit.** Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der anderen Partei zu Zwecken weiterzugeben oder zu nutzen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, es sei denn, die andere Partei hat dem zuvor schriftlich zugestimmt oder ein solches Vorgehen ist von Gesetzes wegen erforderlich oder im Rahmen dieses Vertrages zulässig.

**6.2. Vertrauliche Informationen.** Bezeichnet (a) die Software in jeglicher Form; (b) die geschäftlichen bzw. technischen Informationen der Vertragsparteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Informationen in Bezug auf Softwarepläne, Designs, Kosten, Preise und Namen sowie Finanzen, Marketingpläne, Geschäftsmöglichkeiten, Personal, Forschung, Entwicklung und Know-how sowie personenbezogene Daten. Nicht als „vertrauliche Informationen“ gelten Informationen, die: (i) ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden; (ii) einer Partei vor der Offenlegung durch die andere Partei ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien bekannt waren; (iii) ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien von einer der Parteien unabhängig entwickelt wurden; oder (iv) eine Partei ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien von Dritten erhält. Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei im selben Umfang, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art schützt (wobei sie allerdings keinesfalls weniger als ein vernünftiges Maß an Sorgfalt und angemessene technologische Branchenstandards aufwendet).

**6.3. Erzwungene Offenlegung.** Sofern eine Vertragspartei von Gesetzes wegen zur Offenlegung von vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet ist, setzt sie diese unverzüglich vorher über diesen Umstand in Kenntnis, sofern dies rechtlich zulässig ist, und stellt in angemessenem Maß und auf Kosten der anderen Partei Hilfe zur Verfügung, wenn die andere Partei eine solche Offenlegung verhindern oder ihr widersprechen möchte.

**6.4. Rechtsmittel.** Wenn eine der Vertragsparteien unter Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen im Sinne dieses Vertrages vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt oder verwendet (oder mit deren Offenlegung oder Verwendung droht), so ist die andere Partei unbeschadet sämtlicher sonstiger verfügbarer Rechtsmittel berechtigt, ein solches Vorgehen per einstweiliger gerichtlicher Verfügung auf Unterlassung zu unterbinden, wobei von den Parteien hiermit anerkannt wird, dass alle übrigen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unzureichend sind.

## 7. Softwarebereitstellung.

**7.1. Bereitstellung.** Zusätzlich zu der Software, die dem Kunden zusammen mit dem vom Kunden bestellten Hilti-Gerät geliefert wird, stellt der Softwareanbieter dem Kunden die Software über seine Website und/oder AppStore zum Download bereit. Der Softwareanbieter hat darüber hinaus keinerlei Lieferpflicht, insbesondere installiert der Softwareanbieter die Software nicht beim Kunden und stellt dem Kunden nicht den Quellcode der Software zur Verfügung. Jedenfalls erfolgen alle Implementierungsaufgaben für die technische Vorbereitung der Software für die betriebliche Nutzung (d. h. Einrichtung der Software zur Erfüllung technischer Systemanforderungen und technische Parametrisierung der Software) ausschließlich durch den Kunden.

## 8. Geschäftskunden.

**8.1. B2B-Nutzung.** Die Software ist ausschließlich für die innerbetriebliche Verwendung durch Geschäftskunden bestimmt. Eine Nutzung durch private Endverbraucher ist nicht gestattet.

## 9. Anwendungshinweise und Nutzungsbeschränkung.

**9.1. Anwendungshinweise.** Der Kunde ist verpflichtet, den nutzungsbezogenen und funktionalen Einschränkungen sowie sämtlichen zugrundeliegenden Regeln, Normen, Spezifikationen, Richtlinien, Rechts- und Branchen kodizes, die ihm im Zuge der Nutzung der Software zur Kenntnis gebracht werden, sowie den darin festgehaltenen oder darin vorgenommenen Annahmen (im Weiteren einzeln und zusammen als „Anwendungshinweise“ bezeichnet) im höchstmöglichen Maße zu entsprechen und diese bei Nutzung der Dienstleistung zu berücksichtigen. Der Softwareanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus einer nicht den Anwendungshinweisen entsprechenden Nutzung der Software durch den Kunden ergeben.

**9.2. WICHTIGER HINWEIS.** Jegliche in der Software enthaltenen Informationen und Daten betreffen ausschließlich die Nutzung von Hilti Produkten und basieren auf den Grundsätzen, Formeln und Sicherheitsbestimmungen gemäß den technischen Richtlinien von Hilti, den Anweisungen zu Betrieb und Montage sowie den Montageanleitungen o. ä., die strikt einzuhalten sind. Das Produktpotfolio von Hilti, das in Verbindung mit der Software zu verwenden ist, ist von Land zu Land unterschiedlich. Alle in der Software enthaltenen Zahlen sind Durchschnittswerte. Daher sind vor der Verwendung des entsprechenden Hilti-Produktes anwendungsspezifische Tests durchzuführen. Die Ergebnisse der mithilfe der Software durchgeführten Berechnungen basieren im Wesentlichen auf den von dem Kunden erfassten Daten. Daher trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Relevanz der von ihm eingegebenen Daten. Ferner trägt der Kunde die alleinige Verantwortung dafür, dass die Ergebnisse von einem Sachverständigen überprüft und freigegeben werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung geltender Normen und Zulassungen, bevor er sie für sein spezifisches System/seine Einrichtung verwendet. Die Software dient nur als Hilfe zur Interpretation von Normen und Zulassungen, ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und die Relevanz der Ergebnisse oder die Eignung für eine bestimmte Anwendung. Der Kunde muss alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Berechnungsergebnisse und Konstruktionsentwürfe sind Empfehlungen und müssen von einem professionellen Konstrukteur und/oder Statiker bestätigt werden, damit sichergestellt ist, dass die Berechnungsergebnisse und Entwürfe für die spezifischen Rechts- und Projektanforderungen des Kunden geeignet und angemessen sind.

## 10. Datenschutz

**10.1. Datenschutz.** Der Softwareanbieter und der Kunde verpflichten sich hiermit, die anwendbaren Datenschutzgesetze strengstens einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, dem Softwareanbieter etwaige Datenschutzverstöße unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 11. Audits

- 11.1. Recht zur Durchführung von Audits.** Zur Überprüfung, ob der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrages einhält, ist der Softwareanbieter oder eine vom Softwareanbieter ernannte dritte Partei innerhalb der Geschäftszeiten des Kunden und ohne Beachtung einer Ankündigungsfrist berechtigt, die Nutzung der Software durch den Kunden im erforderlichen Umfang durch Fernzugriff oder vor Ort zu überprüfen.
- 11.2. Auditkosten.** Der Kunde erstattet dem Softwareanbieter oder dem beauftragten Dritten die angemessenen Kosten für die Durchführung des Audits, wenn im Rahmen des Audits eine Verletzung dieses Vertrags festgestellt wird.
- 12. Weitere Bestimmungen.**
- 12.1. Beziehung der Vertragsparteien.** Die Vertragsparteien sind unabhängig voneinander. Dieser Vertrag begründet keinerlei Partnerschaft, Franchise-Beziehung, Joint Venture, Agentur- oder Treuhandbeziehung und auch kein Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und wird auch nicht in der entsprechenden Absicht abgeschlossen.
- 12.2. Mitteilungen.** Sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages müssen zumindest in Textform (Schriftform, Fax oder E-Mail) übermittelt werden, es sei denn, Bestimmungen dieses Vertrages fordern ausdrücklich eine andere Form. Softwareanbieter und Kunde übermitteln solche Mitteilungen per E-Mail an die von beiden Seiten bei der Registrierung des Kundenkontos beim Softwareanbieter angegebene(n) Adresse(n) und Kontaktperson(en) oder ggf. an (eine) andere von den Parteien untereinander zu diesem Zweck ausgetauschte Adresse(n). Der vorstehende Satz gilt entsprechend für den Fall, dass die Mitteilungen schriftlich erfolgen. Des Weiteren ist der Softwareanbieter berechtigt, dem Kunden Mitteilungen direkt über die Software zukommen zu lassen.
- 12.3. Verzicht und kumulative Rechtsmittel.** Jede Nichtausübung oder Verzögerung in der Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag durch eine der Vertragsparteien ist in keiner Weise als Verzicht auf diese Rechte auszulegen. Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich abweichend geregelt, sind die in diesem Vertrag enthaltenen Rechtsmittel zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln einer Partei zu verstehen und schließen diese nicht aus.
- 12.4. Subunternehmer.** Der Softwareanbieter kann Subunternehmer mit der Bereitstellung der Software beauftragen.
- 12.5. Abtreitung von Rechten oder Pflichten.** Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, sei es durch Anwendung gesetzlicher Bestimmungen oder in anderer Weise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die Zustimmung darf nicht ohne guten Grund vorenthalten werden) an Dritte abzutreten.
- 12.6. Vertragsgegenstand.** Dieser Vertrag zusammen mit dem jeweiligen Auftrag, ist die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Außer den in diesem Vertrag ausgeführten Bestimmungen existieren keine sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, Absprachen, Gewährleistungen, Zusagen, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vorhaben. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlich oder mündlich abgegebenen vertraglichen Vereinbarungen, Angebote oder Erklärungen. Unabhängig von jeglichem gegenteiligen Wortlaut in einem Auftrag hat im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und den Bestimmungen dieses Vertrages letzterer Vorrang.
- 12.7. Salvatorische Klausel.** Die Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 12.8. Anwendbares Recht.** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf.
- 12.9. Gerichtsstand.** Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am eingetragenen Sitz des Softwareanbieters. Der Softwareanbieter hat jedoch das Recht, vor einem Gericht zu klagen, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständig ist. Alle Parteien erkennen die gerichtliche Zuständigkeit dieser Gerichte an und verzichten auf Einsprüche gegen den Gerichtsstand.
- 12.10. Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag (mit Ausnahme der Zahlung von Geld) oder deren Nichteistung, soweit diese Verzögerungen oder Nichteistung auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Dazu zählen Naturereignisse, Brände, Überschwemmungen, Pandemien, Erdbeben, Arbeitsstreiks, Kriegshandlungen, Terrorismus oder zivile Unruhen („Höhere Gewalt“). Jede Vertragspartei benachrichtigt, wenn möglich, unverzüglich die andere Vertragspartei schriftlich darüber, wenn sie von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist oder sein wird. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 60 Tagen andauert, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

## **Abschnitt B: Hilti Software Kaufvertragsbestimmungen**

### **1. Kaufvertrag**

Zusätzlich zu den in Abschnitt A festgesetzten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts B für den Kauf eines unbefristeten Nutzungsrechts der Software und bilden zusammen den dem Auftrag zugrundeliegenden Kaufvertrag. Im Falle etwaiger Widersprüche, gehen die Bestimmungen des Abschnitts B vor.

### **2. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten**

- 2.1. Nutzungsumfang.** Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens verfügbaren Version gemäß dem vorliegenden Kaufvertrag auf Dauer.
- 2.2. Gewährung des Nutzungsrechts.** Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden für einen durch den Kunden auszuwählenden Nutzer oder für ein festzusetzendes Gerät (PC, Tablet, Smartphone, usw.) gegen Bezahlung der geschuldeten Gebühr das unwiderrufliche nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software gemäß vorliegendem Kaufvertrag ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software zu installieren und zu nutzen. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem Kaufvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.
- 3. Gebühren, Eigentumsvorbehalt**
- 3.1. Gebühren.** Dafür, dass der Softwareanbieter die Software auf Dauer überlässt, hat der Kunde dem Softwareanbieter den im Auftrag festgesetzten Kaufpreis zu bezahlen.
- 3.2. Eigentumsvorbehalt.** Die Software wird dem Kunden vor der vollständigen Begleichung des Kaufpreises übergeben und steht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden unter Eigentumsvorbehalt des Softwareanbieters.
- 4. Gewährleistung, Rechtsmittel im Falle von Mängeln, Gewährleistungs- und Garantieausschluss**
- 4.1. Gewährleistung.** Der Softwareanbieter gewährleistet hiermit, dass die zur Verfügung gestellte Software im Wesentlichen der Softwarebeschreibung, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 festgesetzt, entspricht. Die Gewährleistungsrechte muss der Kunde innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Bereitstellung der Software zum Download oder, soweit die Software im Hilti-Gerät vorinstalliert ist, ab Übergabe des Hilti-Gerätes geltend machen.
- 4.2. Rechtsmittel im Falle von Mängeln.** Gemäß §377 UGB hat der Kunde unverzüglich nach dem Herunterladen der Software oder der Übergabe des entsprechenden Hilti-Gerätes, welches die Software enthält, schriftlich etwaige Mängel zu rügen und dabei die behaupteten Mängel im Detail zu beschreiben. Ordnungsgemäß gerügte Mängel wird der Softwareanbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß vorliegendem Kaufvertrag beseitigen. Der Softwareanbieter kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel durch Workaround, Reparatur oder durch Austausch behebt. Ist der Softwareanbieter nach zweimaligen Verbesserungsversuch nicht in der Lage, den Mangel zu beheben, kann (i) der Kunde von Hilti verlangen, den Kaufpreis für die Software mindern oder (ii) jede Vertragspartei von diesem Kaufvertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts hat der Softwareanbieter dem Kunden die tatsächlich für die mangelhafte Software entrichteten Gebühren zu erstatten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz geltend, so haftet der Softwareanbieter nach Ziffer 5 des Abschnitts B.
- 4.3. Mangel.** Bezeichnet einen Mangelschweregrad, der verhindert, dass die Software, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 beschrieben, funktioniert. Es ist jedenfalls kein Mangel vorhanden, wenn (i) der Kunde den Mangel mit angemessenem Aufwand umgehen kann oder wenn (ii) der Mangel nicht zu Ausfallzeiten oder einer ernsthaften Störung der Datenintegrität des Kunden führt.
- 4.4. Gewährleistungs- und Garantieausschluss.** Mit Ausnahme der nach Abschnitt B Ziffer 4.1 zugesicherten Gewährleistung schließt der Softwareanbieter hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.

## 5. Haftungsbeschränkung, Minderungspflichten.

- 5.1. Haftungsbeschränkung.** Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Softwareanbieters für leicht fahrlässig verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Der Softwareanbieter haftet in keinem Fall für indirekte oder Folgeschäden, entgangene Gewinne, Einkommensverluste, Betriebsunterbrechungen, vertragliche Ansprüche Dritter und Datenverluste. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzlich verursachte Schäden, Personenschäden oder in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung oder Anwendbarkeit des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG).
- 5.2. Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schäden.** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere zur Datensicherung der Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, verpflichtet.

## Abschnitt C: Hilti Software Abonnementvertrag.

### 1. Abonnementvertrag

Zusätzlich zu den in Abschnitt A festgesetzten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts C für den Bezug der Software als Abonnement, wobei für entgeltliche Abonnementverträge die Bestimmungen der Ziffer 2 des Abschnitts C und für unentgeltliche Abonnementverträge die Bestimmungen der Ziffer 3 des Abschnitts C zur Anwendung kommen. Zusammen mit den Bestimmungen des Abschnitt A bilden diese jeweils den für den Auftrag zugrundeliegenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Abonnementvertrag. Im Falle etwaiger Widersprüche zwischen den Bestimmungen des Abschnitts A und des Abschnitts C sind letztere vorrangig heranzuziehen. Abschnitt B ist nicht zu berücksichtigen.

### 2. Entgeltlicher Abonnementvertrag

#### 2.1. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten

- 2.1.1. Nutzungsumfang.** Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software für die Dauer des Abonnementvertrages und gemäß den Bestimmungen dieses Abonnementvertrages. Der Softwareanbieter kann die Software mit Updates und Upgrades, die in diesem Abonnementvertrag enthalten sind, von Zeit zu Zeit aktualisieren und verbessern. „Updates“ umfassen die Behebung von Softwarefehlern sowie kleiner Verbesserungen und/oder Erweiterungen der Software. „Upgrades“ umfassen neue Optionen und Eigenschaften der Software sowie einen erweiterten Leistungs- und Funktionsumfang. Es liegt im alleinigen Ermessen des Softwareanbieters, ob und in welchen Intervallen Updates und/oder Upgrades erfolgen und ob eine Änderung als Update oder Upgrade eingestuft wird.

- 2.1.2. Gewährung von Rechten.** Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden für einen durch den Kunden auszuwählenden Nutzer oder für ein festzusetzendes Gerät (PC, Tablett, Smartphone, usw.) gegen Bezahlung der geschuldeten Gebühr für die Dauer des Abonnementvertrages das unwiderrufliche, nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem Land ein, in dem sowohl der Softwareanbieter als auch der Kunde ihren jeweiligen Sitz haben, sofern es sich um dasselbe Land handelt und dies gesetzlich zulässig ist, gemäß vorliegendem Abonnementvertrag. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software, Updates und Upgrades zu installieren und diese für die Dauer des Abonnementvertrages zu nutzen. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem Abonnementvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.

### 2.2. Gebühren, Zahlungen

- 2.2.1. Gebühren.** Dafür, dass der Softwareanbieter die Software für die Dauer des Abonnementvertrages überlässt, hat der Kunde dem Softwareanbieter die im Auftrag festgesetzte wiederkehrende Abonnementgebühr zu bezahlen.

- 2.2.2. Zahlungen.** Sofern im Auftrag nicht abweichend vereinbart, wird die Gebühr dem Kunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

### **2.3. Gewährleistung, Rechtsmittel im Falle von Mängeln, Gewährleistungs- und Garantieausschluss**

**2.3.1. Gewährleistung.** Der Softwareanbieter gewährleistet hiermit für die Dauer des Abonnementvertrages, dass die zur Verfügung gestellte Software im Wesentlichen der Softwarebeschreibung, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 festgesetzt, entspricht.

**2.3.2. Rechtsmittel im Falle von Mängeln.** Der Kunde hat während der Dauer des Abonnementvertrages etwaige Mängel nach deren Kenntniserlangung unverzüglich beim Softwareanbieter schriftlich zu rügen und dabei die behaupteten Mängel im Detail zu beschreiben. Ordnungsgemäß gerügte Mängel wird der Softwareanbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß vorliegendem Abonnementvertrag beseitigen. Der Softwareanbieter kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel durch Workaround, Reparatur oder durch Austausch behebt. Ist der Softwareanbieter nach zweimaligen Verbesserungsversuch nicht in der Lage, den Mangel zu beheben, kann (i) der Kunde beim Softwareanbieter beantragen, die Gebühren für die Software zu senken oder (ii) jede Vertragspartei diesen Abonnementvertrag ex nunc kündigen. Im Falle der Kündigung kann der Kunde die tatsächlich für die mangelhafte Software entrichteten Gebühren zurückverlangen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz geltend, so haftet der Softwareanbieter nach Ziffer 2.4 des Abschnitts C.

**2.3.3. Mangel.** Bezeichnet einen Mangelschweregrad, der verhindert, dass die Software, wie in Abschnitt A unter Ziffer 2.1 beschrieben, funktioniert („**Mangel**“). Es ist jedenfalls kein Mangel vorhanden, wenn (i) der Kunde den Mangel mit angemessenem Aufwand umgehen kann oder wenn (ii) der Mangel nicht zu Ausfallzeiten oder einer ernsthaften Störung der Datenintegrität des Kunden führt.

**2.3.4. Gewährleistungs- und Garantieausschluss.** Mit Ausnahme der nach Abschnitt B Ziffer 4.1 zugesicherten Gewährleistung schließt der Softwareanbieter hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.

### **2.4. Haftungsbeschränkung.**

**2.4.1. Haftungsbeschränkung.** Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Softwareanbieters für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Der Softwareanbieter haftet in keinem Fall für indirekte oder Folgeschäden, entgangene Gewinne, Einkommensverluste, Betriebsunterbrechungen, vertragliche Ansprüche Dritter und Datenverluste.

**2.4.2. Ausnahmen.** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzlich verursachte Schäden, für Personenschäden sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz).

**2.4.3. Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schäden.** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere zur Sicherung der Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, verpflichtet. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

### **2.5. Laufzeit und Kündigung.**

**2.5.1. Laufzeit.** Dieser Abonnementvertrag hat eine unbefristete Dauer, wobei „Dauer“ den Zeitraum vom Datum des Inkrafttretens bis zur Kündigung des Abonnementvertrages bezeichnet.

**2.5.2. Kündigung.** Jede Vertragspartei kann den Abonnementvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als vierzehn (14) Kalendertagen vor dem Ende eines Kalendermonats kündigen.

**2.5.3. Sofortige Kündigung aus wichtigem Grund.** Außerdem kann jede Vertragspartei diesen Abonnementvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt (etwa Verzug bei den monatlichen Zahlungen) und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige eines solchen Verstoßes behebt.

**2.5.4. Folgen der Kündigung dieses Abonnementvertrages.** Im Falle einer Kündigung, mit Ausnahme einer Kündigung seitens des Softwareanbieters gemäß der Ziffer 2.5.3 des Abschnitts C, erstattet der Softwareanbieter dem Kunden sämtliche von diesem im Voraus entrichteten Gebühren für den Zeitraum, in dem die Software nach Inkrafttreten der Kündigung hätte bereitgestellt werden sollen. Am Datum des Inkrafttretens der Kündigung muss der Kunde sofort den Zugriff auf die Software und die anderweitige Nutzung der Software einstellen. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung Gebühren, die bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung anfallen oder davor fällig sind (vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte des Kunden zur Zurückhaltung von Zahlungen, die nach gutem Glauben strittig sind). Nach Auslaufen dieses Abonnementvertrages ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Software weiterzuverwenden und hat die Software einschließlich sämtlicher vertraulicher Informationen, die er im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat, unverzüglich zu deinstallieren (sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben).

**2.5.5. Fortgeltende Bestimmungen.** Eine Kündigung des Abonnementvertrages beeinträchtigt nicht die Rechte, Rechtsansprüche, Verpflichtungen oder Haftungen der Parteien aus dem Abonnementvertrag oder jegliche Rechte bzw. Rechtsansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstehen, noch beeinträchtigt eine Kündigung die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Abonnementvertrages, die ausdrücklich oder aufgrund der Art des Geschäfts nach der Kündigung des Abonnementvertrages in Kraft bleiben.

### **2.6. Änderungen am Abonnementvertrag und/oder den Gebühren.**

**2.6.1. Änderungen des Abonnementvertrages.** Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, den Abonnementvertrag und/oder die Gebühren zu ändern („**Änderung**“). Der Softwareanbieter informiert den Kunden mindestens sechs (6) Wochen im Voraus über eine anstehende Änderung („Änderungsmitteilung“). Der Kunde kann einer solchen Änderung bis zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten („Datum des Inkrafttretens der Änderung“) widersprechen. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur Änderung, und die Änderung wird zum Datum des Inkrafttretens der Änderung wirksam. Sofern der Kunde fristgerecht widerspricht, kann der Softwareanbieter den Abonnementvertrag mit dem Kunden entweder im Rahmen der bestehenden Bedingungen dieses Abonnementvertrages fortführen, ohne die Änderung anzuwenden, oder er kann, ungeachtet der Ziffer 2.5.2 des Abschnitts C, den Abonnementvertrag zum Datum des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Der Softwareanbieter informiert den Kunden ausdrücklich über das Kündigungsrecht des Softwareanbieters, die Einspruchsfrist für den Widerspruch des Kunden, das Datum des Inkrafttretens der Änderung und die Folgen, wenn der Änderungsmitteilung nicht widersprochen wird.

**2.6.2. Änderungen der Gebühren.** Die im entsprechenden Auftrag vereinbarten Gebühren bleiben für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abonnementvertrages unverändert, und innerhalb dieser zwölf (12) Monate darf der Softwareanbieter die Gebühren nicht erhöhen. Nach Ablauf der ersten zwölf (12) Monate der Vertragslaufzeit kann der Softwareanbieter die Gebühren einseitig um nicht mehr als fünf Prozent (5 %) pro Jahr anheben, ohne das in Ziffer 2.6.1 Abschnitt C dargestellte Verfahren zur Einführung einer Änderung einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde ein Widerspruchsrecht besitzt.

## **3. Unentgeltlicher Abonnementvertrag**

### **3.1. Nutzungsumfang, Gewährung von Rechten**

**3.1.1. Nutzungsumfang.** Der Softwareanbieter überlässt dem Kunden die Software für die Dauer des Abonnementvertrages und gemäß den Bestimmungen dieses Abonnementvertrages. Updates und Upgrades sind die in diesem unentgeltlichen Abonnementvertrag nicht enthalten.

**3.1.2. Gewährung von Rechten.** Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, räumt der Softwareanbieter dem Kunden für einen durch den Kunden auszuwählenden Nutzer oder für ein festzusetzendes Gerät (PC, Tablett, Smartphone, usw.) unentgeltlich für die Dauer des unentgeltlichen Abonnementvertrages das zeitlich begrenzte, widerrufliche nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem Land ein, in dem sowohl der Softwareanbieter als auch der Kunde ihren jeweiligen Sitz haben, sofern es sich um dasselbe Land handelt und dies gesetzlich zulässig ist gemäß vorliegendem unentgeltlichen Abonnementvertrag ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software zu installieren und diese für die Dauer des unentgeltlichen Abonnementvertrages zu nutzen. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, sind zusätzliche Nutzer oder weitere Geräte nicht von diesem unentgeltlichen Abonnementvertrag abgedeckt, sondern bedürfen jeweils des Abschlusses eigenständiger Verträge.

### 3.2. Gewährleistungs- und Garantieausschluss

**3.2.1.** Der Softwareanbieter schließt hiermit alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Software aus, insbesondere hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Softwareanbieter gewährleistet nicht, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen funktioniert oder frei von Rechten Dritter ist. Allein der Kunde ist für die Auswahl und die Nutzung der Software verantwortlich.

### 3.3. Haftungsbeschränkung.

**3.3.1. Haftungsbeschränkung.** Die Haftung des Softwareanbieters für Schäden infolge leichter und grober Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist hiermit ausgeschlossen. Der Softwareanbieter haftet in keinem Fall für indirekte oder Folgeschäden, entgangene Gewinne, Einkommensverluste, Geschäftsunterbrechungen, vertragliche Ansprüche Dritter und Datenverluste.

**3.3.2. Ausnahmen.** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzlich verursachte Schäden, für Personenschäden sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

**3.3.3. Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schäden.** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Kunde ist insbesondere zur Sicherung der Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verwendet, verpflichtet. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

### 3.4. Laufzeit und Kündigung.

**3.4.1. Laufzeit.** Dieser unentgeltliche Abonnementvertrag hat eine unbefristete Dauer, wobei „Dauer“ den Zeitraum vom Datum des Inkrafttretens bis zum Widerruf durch den Softwareanbieter bezeichnet.

**3.4.2. Widerruf.** Der unentgeltliche Abonnementvertrag endet automatisch mit dem „Widerruf“ des Rechts zum Download und zur Nutzung der Software durch den Softwareanbieter, wie in Ziffer 3.1.2 des Abschnitts C dieses unentgeltlichen Abonnementvertrages vereinbart.

**3.4.3. Sofortige Kündigung aus wichtigem Grund.** Außerdem kann jede Vertragspartei diesen unentgeltlichen Abonnementvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige eines solchen Verstoßes behebt.

**3.4.4. Folgen der Kündigung des unentgeltlichen Abonnementvertrages.** Am Datum des Inkrafttretens der Kündigung muss der Kunde sofort den Zugriff auf die Software und die anderweitige Nutzung der Software einstellen. Nach Auslaufen dieses unentgeltlichen Abonnementvertrages ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Software weiterzuverwenden und hat die Software einschließlich sämtlicher vertraulicher Informationen, die er im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat, unverzüglich zu deinstallieren (sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben).

**3.4.5. Fortgeltende Bestimmungen.** Eine Kündigung des unentgeltlichen Abonnementvertrages beeinträchtigt nicht die Rechte, Rechtsansprüche, Verpflichtungen oder Haftungen der Parteien aus dem unentgeltlichen Abonnementvertrag oder jegliche Rechte bzw. Rechtsansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstehen, noch beeinträchtigt eine Kündigung die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses unentgeltlichen Abonnementvertrages, die ausdrücklich oder aufgrund der Art des Geschäfts nach der Kündigung des Abonnementvertrages in Kraft bleiben.

### 3.5. Änderungen des unentgeltlichen Abonnementvertrages.

**3.5.1. Änderungen des unentgeltlichen Abonnementvertrages.** Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, den unentgeltlichen Abonnementvertrag jederzeit zu ändern („Änderung“). Der Softwareanbieter informiert den Kunden mindestens sechs (6) Wochen im Voraus über eine anstehende Änderung („Änderungsmitteilung“). Der Kunde kann einer solchen Änderung bis zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten („Datum des Inkrafttretens der Änderung“) widersprechen. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur Änderung, und die Änderung wird zum Datum des Inkrafttretens der Änderung wirksam. Sofern der Kunde fristgerecht widerspricht, kann der Softwareanbieter den unentgeltlichen Abonnementvertrag mit dem Kunden entweder im Rahmen der bestehenden Bedingungen dieses unentgeltlichen Abonnementvertrages fortführen, ohne die Änderung anzuwenden, oder er kann, ungeachtet der Ziffer 2.5.2 des Abschnitts C, den unentgeltlichen Abonnementvertrag zum Datum des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Der Softwareanbieter informiert den Kunden ausdrücklich über das Kündigungsrecht des Softwareanbieters, die Einspruchsfrist für den Widerspruch des Kunden, das Datum des Inkrafttretens der Änderung und die Folgen, wenn der Änderungsmitteilung nicht widersprochen wird.